

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 12 (1907-1908)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Verheiratete Lehrerinnen : [Teil 1]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-310581>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wie stellen sich nun die Mietzinse in einem solchen Hause? Sie sind natürlich sehr ungleich und beruhen auf Grösse und Lage. Der Preis eines Einzelzimmers, mit seinem eigenen Vorzimmer natürlich und „Herzen“, beträgt 290, 320, 330 Kr. usw. bis zu 480, 490 und 510 Kr., Heizung inbegriffen. Elektrisches Licht befindet sich im Hause, muss aber von den Mietern auf eigene Kosten in ihr Zimmer geleitet werden, wenn sie es wünschen. Es gibt auch zweizimmerige Wohnungen von 750, 760, 770 und 775 Kr. und sogar einige von drei Zimmern.

Nun, das ist in der Hauptsache, was „Heim-Behaglichkeit“ zu bieten hat. Was sie ausser ihren ein-, zwei- und dreizimmrigen Wohnungen gibt, liegt im Worte selbst. Ein Heim mit seiner Behaglichkeit, ein *eigenes* Heim für müde, arbeitende Frauen. Es dünkt mich, es schwebe einem vor wie eine Oase in der grossen Arbeitswüste, und man hat nur einen grossen Wunsch: dass es nicht das einzige bleiben möge. Das hat auch sie, die dieses Heim hervorgezaubert hat, nicht gemeint. „Ich werde mehrere Häuser bauen,“ sagte sie so fröhlich und wohlgemut, als ob es die einfachste Sache der Welt wäre, in Stockholm grosse, steinerne Häuser zu bauen. Und sie fügte hinzu: „und dann will ich ein Haus bauen für alte Frauen, die nicht mehr arbeiten können — sie dauern mich so, die Alten.“ Sie sagte das so einfach und natürlich, es war nichts weiter dabei, aber es war mir fast, als wenn mir etwas in die Kehle gestiegen wäre und sich dort festgesetzt hätte. Es gibt nicht viele, die an die Frauen denken, welche arbeiten — und an die Alten!

Man spricht oft von Finanzgenies; es sind Männer, welche glänzende Geschäftsunternehmen gründen, die Millionen ergeben, und man bewundert sie in dem Masse, als sich die Millionen mehren. Es gibt Frauen, — ich habe hier von einer gesprochen — welche Unternehmen gründen, deren Gewinn nicht in klingender Münze berechnet werden kann. Es wird nicht gerade viel über sie gesprochen, man weiss so wenig von ihrer stillen Arbeit, von den vielen Schritten, die getan, von den vielen Worten, die für die gute Sache gesprochen wurden. Eines Tages aber ist das Ziel erreicht. Eine Frau mit zwei leeren Händen und einem warmen Herzen hat anderen arbeitenden Frauen ein ganzes Gebäude erbaut. Das scheint mir bewunderungswürdiger als die glänzenden Operationen eines Finanzgenies.

Eea.

## Verheiratete Lehrerinnen.\*

Mit Schliessung einer Ehe muss die deutsche Lehrerin aus dem Amte scheiden. Nun hat der preussische Kultusminister unterm 8. November eine Verfügung erlassen, dass „ausnahmsweise verheiratete Lehrerinnen im Schuldienste widerruflich beschäftigt werden können, sofern die eingehende Prüfung der Interessen der Schule und der besonderen persönlichen Verhältnisse der betreffenden Lehrerin diese Beschäftigung als wünschenswert und zulässig erscheinen lässt und die Berufsberechtigten Einwendungen nicht erheben“.

Bei der prinzipiellen Bedeutung der Sache glaubten wir das Urteil der auf pädagogischem Gebiet erfahrensten Frauen einholen zu sollen, um klarzustellen, was man in den Kreisen der Interessenten von diesem so reform-

\* Berliner Tageblatt.

freundlich anmutenden Erlass für Erwartungen hegt. Unsere an eine Anzahl führender Frauen gerichteten Fragen lauteten:

a) Welche Bedeutung messen Sie diesem ersten Schritt zur Aufhebung des Heiratsverbotes der im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrerin bei?

b) Welche praktischen Folgen erwarten Sie davon für die Schule und den Lehrerinnenstand?

Es sind uns viele eingehende und bedeutsame Antworten zuteil geworden, von denen wir die ersten hier folgen lassen:

*Helene Lange*, die Vorsitzende des Allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins und des Berliner Lehrerinnenvereins, schreibt:

Ich halte die Ministerialverfügung, die eine Zulassung verheirateter Lehrerinnen zum Schuldienst ermöglicht, für gut und zeitgemäß, da sie einen ungerechtfertigten staatlichen Eingriff in die private Sphäre beseitigt. Besondere praktische Folgen sind nach den Erfahrungen anderer Länder wohl weder für die Schule noch für den Lehrerinnenstand davon zu erwarten, selbst nicht bei einer noch grösseren Begünstigung der Zulassung verheirateter Lehrerinnen, als sie der Ministerialerlass vorsieht. Nach diesen Erfahrungen macht doch nur ein geringer Teil der Lehrerinnen von der Heiratserlaubnis Gebrauch oder vielmehr umgekehrt, nur eine geringe Zahl verheirateter Lehrerinnen (in Oesterreich waren es 17 Prozent) übt ihren Beruf weiter aus. Meistens sind dies kinderlose Frauen oder Mütter von ein bis zwei Kindern. Der volle Mutterberuf schliesst eben den vollen Lehrerinnenberuf von selbst aus, ganz seltene Ausnahmen abgerechnet. Eine besondere Wirkung der Mutterschaft auf die Qualität des Unterrichtes oder des erziehlichen Einflusses zu erwarten, geben die bisher vorliegenden Erfahrungen keinen Anlass. Hier ist lediglich die Persönlichkeit entscheidend.

Die Seminar-Oberlehrerin *Marie Martin* schreibt:

Ihre Anfrage bezüglich der Einstellung verheirateter Lehrerinnen wurde mir in die Ferien nachgesandt. Leider bin ich nicht in der Lage genau hier nachzusehen, wie die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen darüber lauten. Ich glaube aber, dass schon bisher ein „Heiratsverbot“ nicht existiert, sondern der Fall ist wohl vielmehr in den Bestimmungen nicht vorgesehen und bisher nur durch Einzelverfügungen behandelt. Es müsste sich das entsprechende in der Giebe-Hildebrandtschen Verfügungssammlung über das Volksschulwesen finden. Allerdings hat man in der Praxis stets Mittel gefunden, verheiratete Lehrerinnen abzuschieben und die Städte haben in steigendem Masse bei ihren Anstellungsurkunden vorsichtige Bestimmungen getroffen, dass die Rechte der Lehrerin bei der Heirat erlöschen.

Allein ich glaube, dass diese sehr vorsichtige Verfügung, die die Regierung zu gar nichts verpflichtet, immerhin ein Zeichen neuer Verhältnisse ist. Die Bedeutung des Schrittes wird sehr davon abhängen, welches die ersten Konsequenzen in der Praxis sein werden. Macht man in einigen Fällen gute Erfahrungen, so wird die Regierung einen schweren Stand haben, nun nicht weiter zu gehen. Wird es leidenschaftlich von der Propaganda für Frauenberufe ergriffen, so kann die Regierung jeden Augenblick ganz zurück. Ich glaube aber nicht, dass in absehbarer Zeit viel verheiratete Frauen in Deutschland am Beruf festhalten im Lehrerinnenstand.

Als praktische Folge halte ich einen stark vermehrten Zudrang für möglich, wenn das Bedenken fortfällt, eventuell unnötig die Tochter für einen

Beruf vorzubereiten. Sodann befestigt es wohl die Rechtslage der Lehrerin in der Schule, als damit indirekt der Wert der Frauenarbeit und ihre Notwendigkeit anerkannt wird. Insofern verspreche ich mir eine gute Folge; denn wenn erst die preussische Regierung der neuen Zeit Konzessionen macht, dann erscheinen diese allerdings unaufhaltsam.

*Elisabeth Schneider*, die Vorsitzende des Landesvereins preussischer Volkschullehrerinnen, äußert sich ziemlich skeptisch:

Ihre Anfrage vom 30. Dezember 1907 erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

a) Der Erlass des Unterrichtsministers vom 8. November 1907, die verheiratete Lehrerin betreffend, enthält eigentlich nichts Neues; denn er bestätigt nur, was immer zulässig war. Es war auch bisher den Gemeinden nicht verboten, verheiratete Lehrerinnen zu beschäftigen, doch machten die Gemeinden von der Erlaubnis selten Gebrauch; viele nahmen im Gegenteil in die Anstellungsurkunde eine Klausel auf, durch welche die Lehrerin im Falle der Verheiratung zum Austritt aus dem Amt verpflichtet wird. Trotzdem wird dieser Erlass für die Frage der verheirateten Lehrerin nicht ohne Bedeutung sein; denn er wird zum mindesten Veranlassung geben, die Rechtsfrage der oben erwähnten Anstellungsklausel zu erörtern. Es scheint mir nicht unmöglich, dass er eine allgemeine Belassung der verheirateten Lehrerin im öffentlichen Schuldienst zur Folge haben kann.

b) Welche praktischen Folgen ich von diesem Gewinn an persönlicher Freiheit der Lehrerin für Schule und Stand erwarte? Keine bedeutenden.

#### 1. Die Schule betreffend.

Ich bin überzeugt, dass jede Lehrerin, die ihren Beruf mit Lust und Liebe ergriffen hat, den ihr anvertrauten Kindern, ohne selbst Mutter zu sein, keinesfalls weniger mütterliche Liebe und teilnehmendes Verständnis entgegenbringt als eine wirkliche Mutter fremden Kindern. Sowohl in der Schule selbst als in befreundeten Familien bietet sich jeder Lehrerin Gelegenheit, mit Kindern zu verkehren und sie zu beobachten. Die unverheiratete Lehrerin wird jedenfalls ihren Schulkindern kein geringeres Interesse entgegenbringen als eine Mutter, deren Hauptinteresse sich stets auf die eigenen Kinder richten wird. Die unverheiratete Lehrerin kann ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit dem Amte widmen, indes an den Kräften der Mutter zahllose Lasten, Mühen und Sorgen, die mit der Mutterschaft verbunden sind, zehren. Die Mutterschaft bringt Urlaubszeiten mit sich, welche die Schularbeit hemmen. Es wird nur wenige Ausnahmenaturen geben, die neben den Mutterpflichten auch allen Schulpflichten gerecht werden können.

Wenn ich also von der Mutter im öffentlichen Schuldienst keine Vorteile für die Schule erwarte, so kann ich mir doch denken, dass die kinderlose verheiratete Lehrerin, wenn sie in der Wahl ihres Lebensgefährten glücklich gewesen ist, durch die behagliche Häuslichkeit, die sich das Ehepaar durch seine doppelten Einnahmen verschaffen kann, sich dieselbe Frische und Freudigkeit für den Beruf erhalten wird wie die unverheiratete Lehrerin, die es verstanden hat, durch Schaffung einer Häuslichkeit im Verein mit Geschwistern oder Freundinnen sich ein Heim zu gründen, in dem sie nach der Schularbeit Pflege und anregende Teilnahme findet.

#### 2. Den Stand betreffend.

Noch weniger Nutzen verspreche ich mir von der verheirateten Lehrerin für den Stand. Ich darf wohl sagen, dass das Standesbewusstsein unter den

Lehrerinnen im letzten Jahrzent erfreulich gewachsen ist; aber noch längst ist es nicht zu der Macht geworden, die es im Lehrerstand bedeutet. Wie fehlt es noch an Kräften, die sich im Vereinsleben oder in ihrer schriftstellerischen Tätigkeit dem Stande zur Verfügung stellen! Pflichten gegen Eltern und Geschwister oder mancherlei Liebhabereien, wie zum Beispiel Musik, Malerei, halten viele Lehrerinnen ab den Schul- und Standesinteressen auch ausserhalb der Schule zu dienen. Die verheiratete Lehrerin mit ihren doppelten und dreifachen Verpflichtungen wird nicht die Kämpferin sein, die unser Stand noch so nötig braucht.

Doch fürchte ich die Schädigungen, die der Schule und dem Stande aus der Belassung der verheirateten Lehrerin im öffentlichen Amt erwachsen könnten, nicht zu sehr. Eine gewissenhafte Lehrerin, die auch einen Einblick in den Pflichtenkreis einer Hausfrau und Mutter gewonnen und ihre Verantwortung für die Familie erkannt hat, wird es nicht wagen, zwei Berufe auf sich zu nehmen, von denen jeder einen ganzen Menschen fordert.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Schweiz. Lehrerinnenverein.

**Vorstandssitzung** den 14. März 1908, nachmittags  $4\frac{1}{2}$  Uhr, im Frauenrestaurant in Bern.

Anwesend sämtliche Mitglieder und später Herr Architekt Baumgart.

### *Protokoll-Auszug.*

1. Die Präsidentin teilt mit, es sei die notwendige Summe zum Baubeginn gezeichnet worden. Auf 336 eingelangten Zeichnungsscheinen, woran die Lehrerinnen mit 229 beteiligt sind, findet sich die schöne Summe von zirka 178,000 Franken gezeichnet.

Der Vorstand wird der nächsten Generalversammlung die Gründe, weshalb alle Zeichnungsscheine angenommen wurden, auseinandersetzen und die Überschreitung des festgesetzten Anleihens bewilligen lassen.

2. Der von Herrn Architekt Baumgart ausgearbeitete Entwurf des Bauvertrags wurde Herrn Architekt Stettler und Herrn Notar von Geyrer zur Begutachtung vorgelegt. Auf ihre Empfehlung hin werden die Präsidentin und die I. Schriftführerin vom Vorstande beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Nach gewalteter Diskussion wird beschlossen, den Bau im Frühling 1908 zu beginnen und die Eröffnung im Frühling 1910 erfolgen zu lassen.

3. Die Vereinsrechnung, die Pressrechnung und die Rechnung für den Staufferfonds haben bei den Vorstandsmitgliedern zirkuliert und werden erstinstanzlich genehmigt.

4. Die Generalversammlung in Zürich wird auf 27./28. Juni festgesetzt. Das Traktandenverzeichnis ist in der nächsten Vorstandssitzung zu erledigen.

5. Zur Absteckung der Profile des Lehrerinnenheims wird eine Besprechung auf Sonntag den 5. April, vormittags  $10\frac{1}{2}$  Uhr, auf den Bauplatz beschlossen.

6. Auf erfolgte Anmeldung werden als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen: Fräulein Fanny Schenk-Basel, Frl. Hanna Uebelin-Basel, Frl. Anna Schenk-Biel, Frl. L. Moll-Biel, Frl. S. Eschbacher-Biel, Frl. L. Lehmann-Biel,